Beitragsordnung

der Kunstfreunde Torgau e. V.

Entwurf zur Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 17. Oktober 2026

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge, Förderstufen und die besondere Gründungsförderung für das Projekt Kunsthalle Torgau.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Beitragshöhen und der Förderstufen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Die konkrete Ausgestaltung der mit den einzelnen Förderstufen verbundenen Angebote, Leistungen, Vergünstigungen und sonstigen Vorteile obliegt dem Vorstand. Dieser kann sie eigenständig festlegen, ergänzen, verändern oder aufheben, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen besteht nur, soweit diese vom Verein ausdrücklich verbindlich zugesagt wurden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Förderstufen

(1) Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedschaft / Förderstufe	Monatlich	Jährlich
Junge Kunstfreunde	2,50 €	30,00 €
Kunstfreund	5,00 €	60,00 €
Kunstförderer	15,00 €	180,00 €
Kunstpatron	50,00 €	600,00 €
Kunstmäzen	100,00 €	1.200,00 €
Unternehmenskunstförderer	ab 50,00 €	ab 600,00 €

(2) Die Förderstufe „Junge Kunstfreunde“ steht natürlichen Personen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres offen. Ab dem folgenden Beitragsjahr erfolgt die Einstufung in die Förderstufe „Kunstfreund“, sofern keine höhere Förderstufe gewählt wird.

(3) Die Förderstufe „Kunstfreund“ bildet die reguläre Mitgliedschaft für natürliche Personen.

(4) Mitglieder können freiwillig eine höhere Förderstufe wählen. Die damit verbundene Beitragspflicht gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(5) Die Förderstufe „Unternehmenskunstförderer“ steht juristischen Personen, Unternehmen und sonstigen Organisationen offen, soweit diese nach der Vereinssatzung Mitglied werden können. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro monatlich. Höhere Beiträge können individuell vereinbart werden.

(6) Alle Mitglieder besitzen unabhängig von ihrer Förderstufe die gleichen satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte. Höhere Beiträge begründen keine zusätzlichen Stimmrechte.

§ 3 Ausgestaltung der Förderstufen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für die einzelnen Förderstufen besondere Angebote und Vorteile vorzusehen.

(2) Hierzu können insbesondere Einladungen zu besonderen Veranstaltungen, Ausstellungsführungen, Atelierbesuche, Künstlergespräche, Vorbesichtigungen, Fördererempfänge sowie die namentliche Würdigung der Unterstützung gehören.

(3) Art, Umfang, Voraussetzungen und Dauer dieser Angebote bestimmt der Vorstand eigenverantwortlich. Er kann hierfür gesonderte Förderstufenbeschreibungen veröffentlichen.

(4) Der Vorstand achtet darauf, dass die Ausgestaltung der Förderstufen mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen und steuerlichen Vorgaben vereinbar ist.

§ 4 Gründungsförderung Kunsthalle Torgau

(1) Zur langfristigen Unterstützung der Errichtung und Entwicklung einer Kunsthalle in Torgau wird die besondere Förderbezeichnung „Gründungsmitglied Kunsthalle Torgau“ geschaffen.

(2) Diese Bezeichnung kann natürlichen oder juristischen Personen verliehen werden, die das Vorhaben mit einer einmaligen oder kumulierten zweckgebundenen Geldspende von mindestens 2.500 Euro unterstützen.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Förderverein. Eine einmalige Spende in Höhe von mindestens 2.500 Euro ist ausreichend. Mit der Verleihung entsteht keine Vereinsmitgliedschaft und keine Verpflichtung zur Zahlung regelmäßiger Beiträge.

(4) Die Bezeichnung „Gründungsmitglied Kunsthalle Torgau“ ist eine ideelle Anerkennung der besonderen Förderung. Sie begründet keine Mitgliedschaftsrechte, Stimmrechte oder gesellschaftsrechtlichen Ansprüche an einer künftig entstehenden Kunsthalle.

(5) Der Vorstand kann die Gründungsförderer in einem besonderen Verzeichnis führen, öffentlich würdigen und zu Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Kunsthallenprojekt einladen. Eine öffentliche Namensnennung erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden Person oder Organisation.

(6) Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Eingang der erforderlichen Spendensumme.

(7) Die zweckgebundenen Spenden sind für das Kunsthallenprojekt zu verwenden. Über die konkrete Mittelverwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorgaben.

(8) Sollte das Vorhaben zur Errichtung einer Kunsthalle in Torgau endgültig nicht realisiert werden können, dürfen die hierfür eingegangenen zweckgebundenen Spenden für die sonstigen satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mittel sind in diesem Fall ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur einzusetzen. Über ihre konkrete Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung und der geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

(9) Die Regelung nach Absatz 8 ist den Spendern vor Abgabe ihrer Spendenzusage ausdrücklich mitzuteilen und als Bestandteil der Zweckbindungsvereinbarung zu vereinbaren.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die monatlichen Beträge dienen der Festlegung der Förderstufen und der Berechnung des Jahresbeitrags.

(2) Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Im Jahr des Vereinsbeitritts wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts erhoben.

(3) Mitglieder können zwischen monatlicher, vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlung wählen. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise durch SEPA-Lastschrift oder Überweisung. Bei vereinbarter Teilzahlung werden die jeweiligen Teilbeträge zu Beginn des entsprechenden Zahlungszeitraums fällig.

(4) Bei einem Wechsel in eine höhere Förderstufe wird der zusätzliche Beitrag ab dem vereinbarten Zeitpunkt anteilig berechnet. Ein Wechsel in eine niedrigere Förderstufe ist zum Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.

(5) Freiwillige zusätzliche Beiträge und Spenden sind jederzeit möglich.

§ 6 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen, insbesondere bei sozialen Härtefällen.

(2) Ein Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung besteht nicht.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 17. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Befugnis des Vorstands zur eigenständigen Ausgestaltung der Förderstufen gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt.

Torgau, den 17. Oktober 2026

Beschlossen durch die Gründungsversammlung.

Versammlungsleitung: _____

Protokollführung: _____